

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Juni 1958

Nummer 65

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

C. Innenminister. — D. Finanzminister.

Gem. RdErl. 22. 5. 1958, Übersichten über die Erfüllung der Pflichtanteile gemäß §§ 12, 13 und 14 G 131. S. 1229. — Gem. RdErl. 23. 5. 1958, Tarifvertrag über die Gewährung von Erholungsurlaub für die Tarifangestellten im Urlaubsjahr 1958 vom 23. 4. 1958. S. 1239. — Gem. RdErl. 23. 5. 1958, Tarifvertrag über die Gewährung von Erholungsurlaub für Lehrlinge und Anlernlinge vom 23. 4. 1958. S. 1240.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Veterinärwesen: RdErl. 31. 5. 1958, Lehtierärzte. S. 1242.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 2. 6. 1958, Soziale Fürsorge; hier: Gewährung von Mehrbedarfszuschlägen nach § 23 Abs. 3 RGr. an Kriegshinterbliebene. S. 1243. — Erl. 2. 6. 1958, Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß; hier: Auslegung des Begriffs „frische Milch“ im Sinne des § 12 Abs. 1 a. a. O. S. 1244.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

C. Innenminister

D. Finanzminister

Übersichten über die Erfüllung der Pflichtanteile gemäß §§ 12, 13 und 14 G 131

Gem. RdErl. d. Innenministers — II B 2 — 25.117.27 — 8373/58 u. d. Finanzministers — B 1141 — 2588/IV/58 — v. 22. 5. 1958

Für die Aufstellung der Übersicht über die Erfüllung der Pflichtanteile nach §§ 12, 13 und 14 G 131 wird künftig der als **Anlage 1** abgedruckte Erhebungsbogen benutzt. Dabei bitten wir folgendes zu beachten:

I. Übersichten über die Erfüllung der Pflichtanteile

1. In dem neuen Vordruck ist in Teil A Unterabschnitt 1 und 2 auf die bisher übliche Unterteilung in „Beamte“ und „Hilfsleistung durch Beamte“ verzichtet worden. Die entsprechenden Angaben sind jetzt nur noch für Beamte, Angestellte und Arbeiter zu machen. Dabei sind in den Spalten „Beamte“ die Angaben für die planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten sowie für sonstige beamtete Kräfte einzusetzen.
2. Die Angaben in Teil A (Erfüllung nach § 12) umfassen das ganze Rechnungsjahr 1957 (**1. 4. 1957 bis 31. 3. 1958**).
3. Neu ist der Teil C: Erfüllung gemäß § 14 Abs. 2. Dieser Teil ist nur von den Dienstherrn auszufüllen, die den Pflichtanteil nach § 12 noch nicht oder nicht mehr erfüllt haben.
Die Angaben für diesen Teil umfassen als Folge der Neufassung von § 24 (2) nur die Zeit vom **1. 9. 1957 bis 31. 3. 1958**.
4. Der nach § 17 Abs. 1 ggf. zu zahlende Betrag berechnet sich für das Rechnungsjahr 1957 nur auf der Grundlage von 2 333,33 DM (= 7/12 von 4 000,— DM) für jede nicht nach den Bestimmungen des Gesetzes besetzte Stelle.

5. a) Die Begründung in Spalte C 8 ist auf besonderem Blatt jeder Ausfertigung der Übersicht beizufügen.
b) Die am Ende des Rechnungsjahres unbesetzt gebliebenen Stellen, die nach § 14 Abs. 2 G 131 mit anrechenbaren Personen hätten besetzt werden müssen, sind in der Begründung zu Spalte C 8 aufzuführen, soweit im einzelnen Falle dem Dienstherrn die Besetzung dieser Stelle ohne Verschulden nicht möglich war. Das wird insbesondere für solche Stellen in Betracht kommen, die erst kurz vor Schluß des Rechnungsjahres frei geworden sind oder für die trotz aller Bemühungen eine geeignete anrechenbare Kraft nicht gefunden werden konnte.
6. Der Erhebungsbogen ist sowohl für Einzel- als auch für Gesamtübersichten zu verwenden. Da an der äußeren Form des Vordrucks nicht zu erkennen ist, ob die Meldung von einer staatlichen oder einer kommunalen Dienststelle abgegeben wurde, ist die genaue Bezeichnung des Dienstherrn bzw. der Fachverwaltung an der hierfür vorgesehenen Stelle auf der Rückseite des Bogens unerlässlich. Bei Zusammenstellungen von Einzelübersichten zu Gebiets- bzw. Nichtgebietskörperschaftsgruppen muß zum Ausdruck gebracht werden, um welche Körperschaftsgruppe es sich handelt (z. B. kreisangehörige Städte, Gemeindeverbände, Sozialversicherungsträger usw.). Die Gruppenbezeichnung wird auf der Rückseite des Bogens oben rechts (umrandetes Feld) vermerkt.

II. Bei der Aufstellung der Übersicht ist wie folgt zu verfahren:

1. a) Landesverwaltung:

Die personalbewirtschaftenden Landesbehörden stellen nach dem Stand vom 31. März 1958 die Einzelübersicht unter Benutzung des Vordrucks auf und übersenden sie bis zum 20. Juni 1958 der Dienstaufsichtsbehörde.

Die Dienstaufsichtsbehörden fassen die in den Einzelübersichten enthaltenen Angaben in dem vorgesehenen Vordruck zusammen und übersenden

die Zusammenstellung in einfacher Ausfertigung bis zum 30. Juni 1958 an die oberste Dienstbehörde (Fachministerium). Soweit personalbewirtschaftende Landesbehörden der unmittelbaren Dienstaufsicht einer obersten Landesbehörde unterstehen, übersenden sie die Einzelübersicht bis zum 30. Juni 1958 unmittelbar der zuständigen obersten Landesbehörde.

Die obersten Landesbehörden (Fachministerien) fassen die Angaben in den Übersichten mit dem gleichen Vordruck zu Fachbereichsübersichten zusammen und übersenden diese bis zum 10. Juli 1958 in einfacher Ausfertigung dem Finanzministerium und in fünffacher Ausfertigung dem Statistischen Landesamt.

Beim Statistischen Landesamt werden die Angaben in den nach Abs. 3 von den obersten Landesbehörden zu übersendenden Fachbereichsübersichten in dem vorgesehenen Vordruck zu einer Landesgesamtübersicht zusammengefaßt, die bis zum 20. Juli 1958 in einfacher Ausfertigung dem Finanzministerium und in vierfacher Ausfertigung unter Beifügung von je 4 Fachbereichsübersichten der Landesausgleichsstelle beim Innenministerium vorzulegen ist.

b) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts:

Die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts stellen nach dem Stand vom 31. März 1958 Einzelübersichten nach dem Vordruck auf und übersenden sie in vierfacher Ausfertigung bis zum 20. Juni 1958 der Aufsichtsbehörde.

Die Aufsichtsbehörden fassen die in den Einzelübersichten enthaltenen Angaben nach folgender Gliederung in dem vorgesehenen Vordruck zusammen:

A) Gebietskörperschaften:

- aa. kreisangehörige Gemeinden und Ämter,
- ab. kreisangehörige Städte,
- ac. kreisfreie Städte mit weniger als 100 000 Einwohnern,
- ad. kreisfreie Städte mit 100 000 und mehr Einwohnern,
- ae. Landkreise,
- af. Zusammenfassung aller unter aa. bis ae. bezeichneten Gebietskörperschaften.

B) Nichtgebietskörperschaften:

- ba. Wirtschaftskammern,
- bb. Sozialversicherungsträger,
- bc. öffentlich-rechtliche Versicherungen,
- bd. öffentliche Sparkassen und Giroverbände,
- be. öffentlich-rechtliche Bankinstitute,
- bf. öffentlich-rechtliche Kreditinstitute,
- bg. alle übrigen Nichtgebietskörperschaften,
- bh. Zusammenfassung aller unter ba. bis bg. bezeichneten Nichtgebietskörperschaften.

Die Zusammenstellungen nach vorstehender Gliederung sind in einfacher Ausfertigung unter Beifügung von je drei Einzelübersichten bis zum 30. Juni 1958 der obersten Aufsichtsbehörde (Fachministerium) zu übersenden. Soweit Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts der unmittelbaren Aufsicht einer obersten Aufsichtsbehörde unterstehen, übersenden sie die Einzelübersichten in dreifacher Ausfertigung nach dem vorgesehenen Vordruck der obersten Aufsichtsbehörde.

Die obersten Aufsichtsbehörden (Fachministerien) fassen die Angaben in den ihnen nach Abs. 2 zu übersendenden Übersichten und der in Abs. 2 bezeichneten Gliederung mit dem gleichen Vordruck

zusammen und übersenden die Zusammenstellungen bis zum 10. Juli 1958 in einfacher Ausfertigung unter Beifügung je einer Einzelübersicht dem Finanzministerium und in einfacher Ausfertigung unter Beifügung je einer Einzelübersicht dem Statistischen Landesamt.

Beim Statistischen Landesamt werden die Angaben in den nach Abs. 3 von den obersten Aufsichtsbehörden zu übersendenden Übersichten und der in Abs. 2 bezeichneten Gliederung unter Benutzung des vorgesehenen Vordrucks zusammengefaßt. Die Zusammenfassungen sind bis zum 20. Juli 1958 in einfacher Ausfertigung dem Finanzministerium und in vierfacher Ausfertigung der Landesausgleichsstelle beim Innenministerium vorzulegen.

2. Die obersten Landesbehörden werden gebeten, die Einhaltung der in vorstehendem Abschnitt II unter Ziff. 1. a) und b) bezeichneten Termine durch die ihrer Aufsicht unterstehenden Landesbehörden und die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
3. Soweit erforderlich, werden weitere Einzelheiten zur Durchführung dieses Runderlasses von den Fachministerien für ihren Geschäftsbereich und die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts geregelt.
4. Die Vordrucke können durch die bekannten Vordruckverlage bezogen werden. Sie müssen dem von der Bundesstelle für Verwaltungsangelegenheiten des Bundesministers des Innern — Bundesausgleichsstelle — in Köln, herausgegebenen Muster entsprechen.

III. Erfassung aller unterwertig beschäftigten Personen nach dem Stande vom 31. 3. 1958

1. Mit der Übersicht über die Erfüllung der Pflichtanteile nach §§ 12, 13 und 14 G 131 soll eine Erhebung über die nach dem Stand vom 31. 3. 1958 unterwertig Beschäftigten verbunden werden. Diese Erhebung dient in erster Linie als Unterlage für weitere gesetzgeberische Maßnahmen, insbesondere auch für die Vorbereitung des in absehbarer Zeit zu erwartenden Schlußgesetzes zu Art. 131 GG. Dabei werden u. a. Umfang und Zusammensetzung des noch unterwertig beschäftigten Personenkreises voraussichtlich von maßgebender Bedeutung sein. Die genaue Gesamtzahl der noch unterwertig beschäftigten Personen kann nur durch eine besondere Erhebung bei den Dienstherrn ermittelt werden.

2. Alle Dienststellen, die einen Vordruck für die Erfüllungsübersichten auszufüllen haben, bitten wir, ein Verzeichnis aller am 31. 3. 1958 unterwertig beschäftigten Unterbringungsteilnehmer und sonst anrechenbaren Personen nach dem Muster (**Anlage 2**) aufzustellen und jeder Übersicht beizufügen.

In dieses Verzeichnis müssen alle am 31. 3. 1958 unterwertig beschäftigten Personen aufgenommen werden: Beamte, Angestellte und Arbeiter z. Wv., Berufsunteroffiziere und sonstige Unterbringungsteilnehmer sowie nur-anrechenbare Personen, einerlei ob sie bereits im Eingangsamt ihrer Laufbahngruppe oder erst in einer Beförderungsstelle entsprechend wiederverwendet wären. Es sind auch die unterwertig beschäftigten Personen aufzuführen, für die bereits ein Antrag nach § 18a bzw. § 18b G 131 gestellt worden ist.

Wir bitten, das Verzeichnis in der Reihenfolge der Gruppen I und II aufzustellen (vgl. Erläuterungen zur Ausfüllung der Erfüllungsübersichten), so daß zuerst die Unterbringungsteilnehmer (I) und danach die Nur-Anrechenbaren (II) aufzuführen wären. Die Zahl der unter I im Verzeichnis aufzuführenden Unterbringungsteilnehmer muß gleich der Differenz zwischen den Spalten 9 und 10 in Teil A 2 der Übersicht sein.

An alle Landesbehörden und alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Anlag

(Ort)

(Datum)

An

in

**Betr.: Erfüllung der Pflichtanteile der §§ 12, 13 und 14 des Gesetzes zu Art. 131 GG
vom 11. Mai 1951 in der Fassung vom 11. Sept. 1957**

Gemäß Nr. 6 (2) zu § 12 und Nr. 10 (1) zu § 13 der Verwaltungsvorschriften (VV) vom 28. 2. 1956 zum Unterbringungsteil des Gesetzes zu Art. 131 GG — GMBI. S. 128 — wird umseitige **Übersicht** über die Erfüllung der Pflichtanteile übersandt.

Gegenüber der letzten Übersicht (Stand vom) sind folgende Veränderungen in dem Kreis der anrechenbaren Personen eingetreten:

a) Zugänge (besondere Zusammenstellung ist beigelegt)Kopfzahl

b) AbgängeKopfzahl
und zwar die folgenden Nummern des Verzeichnisses der anrechenbaren Personen:¹)

Nr.
(Nummerangabe und dahinter das Veränderungsdatum in Klammern)

Mithin gegenüber der letzten Übersicht (s. oben) anrechenbare Personen $\frac{\text{mehr}}{\text{weniger}}$
(Kopfzahl)

Doppelstücke (ohne die Anlage zu a)
liegen an:²)

(Dienstsiegel)

Die Richtigkeit der Angaben wird bescheinigt:

¹) Gilt nur für Einzelübersichten.

²) Von Bundes- / Landesverwaltungen zu streichen.

.....
(Unterschrift des Behördenleiters)

Erläuterung zur Ausfüllung der umseitigen Spalten A 9 bis 13 und B 3 bis 7

Die Gruppen I, II und III entsprechen der Gruppeneinteilung der von sämtlichen Dienstherrn zu führenden Verzeichnisse der auf die Pflichtanteile anrechenbaren Personen (s. Rdschrb. des Bundesministers des Innern v. 5. 6. 1951 — 23-1166/51 —).

Unter Beachtung der in der Anlage zum Rundschreiben des BMI vom 24. 10. 1953 — 2675 — 6261/53 (GMBI. S. 521 ff) aufgeführten und der durch die 2. Novelle eingetretenen Veränderungen der Rechtslage sind zu zählen in

Spalten A 9 und B 3 die in dem Verzeichnis der Gruppe I zugeteilten **Unterbringungsteilnehmer** — vgl. VV Teil A Ziffer I —;

Spalten A 10 und B 4 die Unterbringungsteilnehmer der Spalten A 9 bzw. B 3, soweit sie bereits entsprechend wiederverwendet sind (§ 19 des Gesetzes);

Spalten A 11 und B 5 die in dem Verzeichnis der Gruppe II zugeteilten Personen, die zwar nicht an der Unterbringung teilnehmen, aber kraft ausdrücklicher Gesetzesbestimmung auf die Pflichtanteile anrechenbar sind (**Nur-Anrechenbare**) — vgl. VV Teil A Ziffer V Nr. 2-7 —;

Spalten A 12 und B 6 die in dem Verzeichnis der Gruppe III zugeteilten Beamten und sonstigen Personen, die zwar nicht an der Unterbringung teilnehmen, deren Anrechnung aber mit Rücksicht auf ihre bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes in entsprechender Rechtsstellung erfolgte Übernahme im Gesetz ausdrücklich bestimmt wird (§ 3 Nr. 1 des Gesetzes) — vgl. VV Teil A Ziffer V Nr. 1 —;

Spalten A 13 und B 7 die in Spalte A 12 bzw. B 6 aufgeführten Personen, soweit sie bei nichtentsprechender Wiederverwendung nicht Unterbringungsteilnehmer, sondern Nur-Anrechenbare wären.

Spalte A 9 + A 11 + A 12 muß innerhalb jeder Zeile Sp. A 7 ergeben; Spalte B 3 + B 5 + B 6 dementsprechend Spalte B 2.

Spalten B 1 — 9: Nur ausfüllen, wenn beim Dienstherrn 5 oder mehr Beamten-Planstellen vorhanden sind.

Spalten C 1 — 8: Nur ausfüllen, wenn der Pflichtanteil nach § 12 nicht erfüllt ist.

Übersicht

(Dienstherr bzw. Fachverwaltung)

über die Erfüllung der Pflichtanteile gem. §§ 12, 13 und 14 des Gesetzes zu Art. 131 GG vom 11. 5. 1951 in der Fassung vom 11. 9. 1957

A. Erfüllung gem. § 12 (Zeitabschnitt 195... bis 195...)**1) Zahl der Bediensteten (ohne Arbeiter) und Gesamtbesoldungsaufwand**

	Kopfzahl (Stand vom/..... 195....) *)	Gesamtbesoldungs- aufwand für d. Zeit vom/..... 195.... bis/..... 195.... in DM	Von Sp. 1 u. 2 bleiben gem. § 16a außer Betracht		Gesamtbesoldungsaufwand gem. §§ 12, 16a (Sp. 2 abzügl. Sp. 4) DM	20%iger**) Pflichtanteil von Sp. 5
	1	2	Kopfzahl	Betrag in DM	5	6
Beamte						
Angestellte						
Zusammen						

2) Zahl der Anrechenbaren und anrechenbarer Besoldungsaufwand

	Zahl der An- rechenbaren*)	Anrechenbarer Besoldungs- aufwand (Zeitabschnitt wie Sp. 2) in DM	Von Spalte 7 entfallen auf***)					Prozentuale Erfüllung gem. § 12
			Gruppe I		Gruppe II	Gruppe III		
			Insgesamt	darunter entspr. verw.		Insgesamt	darunter Nur- Anrechenb.	
	7	8	9	10	11	12	13	14
Beamte								Die Summe der Sp. 8 ist % der Summe der Spalte 5
Angestellte								
Arbeiter								
Zusammen								

Übererfüllung : DM.

Fehlbetrag Differenz zwischen Sp. 6 u. Sp. 8

B. Erfüllung gem. § 13 (Stand 195....) *)

Laufbahn	Gesamtzahl der Planstellen (Soll)	Von Sp. 1 sind gemäß § 13 besetzt	Von Spalte 2 entfallen auf ***)					20%(iger**) Pflichtanteil von Sp. 1	Prozentuale Erfüllung gem. § 13
			Gruppe I		Gruppe II	Gruppe III			
			Insgesamt	darunter entspr. verw.		Insgesamt	darunter Nur- Anrechenb.		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Höherer Dienst									Die Summe der Sp. 2 ist% der Summe der Spalte 1
Gehobener Dienst									
Mittlerer Dienst									
Einfacher Dienst									
Zusammen									

Übererfüllung von

Zur 20%igen**) Erfüllung sind noch gem. § 13 zu besetzen : Planstellen.

C. Erfüllung gem. § 14 (2) (vom bis) Rechnungsjahr 195

Im Rechnungsjahr freigewordene oder neu geschaffene			Davon (Sp. 3) im Bereich der Mangelberufe (§ 14 Abs. 2 S. 2 u. § 15 Abs. 2) sowie Stellen n. § 31 Abs. 2 des Schwerbe- schädigtengesetzes	Für die Berechnung des Pflichtdrittels gem. § 14 (2) ver- bleibende Stellen (Sp. 3—4)	Mit U.-Teiln. oder Nur-An- rechenb. zu be- setzende Stellen 1/3 von Sp. 5	Davon (Sp. 6) sind nicht mit U.-Teiln. oder Nur-Anrechenb. besetzt	Gem. § 17 Abs. 1 zu zahlender Gesamtbetrag ¹⁾
Beamten- Planstellen	Stellen für Angestellte	Stellen insgesamt (Sp. 1 u. 2)					
1	2	3	4	5	6	7	8

¹⁾ Falls Gesamtbetrag nicht Spalte 7 × 4000. — DM für Rechn.-Jahr 1957 2333,33 DM ergibt, Begründung auf besonderem Blatt beifügen.

Sachlich richtig und festgestellt

(Ort)

(Datum)

*) Letzter Tag des Übersichtszeitraumes

**) Im Bereich der Verwaltung des BMin. f. Verteidigung die höheren Sätze gem. §§ 12 u. 13

***) Siehe Erläuterungen auf der Vorderseite

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Anlage 2

Muster

(Dienstherr bzw. Fachverwaltung)

Verzeichnis

Stand: 31. 3. 1958

der **unterwertig** beschäftigten nach G 131 unterbringungsberechtigten oder nur-anrechenbaren Personen.

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Name, Vorname	U-Listen-Nr.	Rechtsstand u. Besoldung am 31. 3. 1958	Zustehender Rechtsstand u. Besoldung am 8. 5. 1945	Antrag nach § 18a bzw. 18b gestellt? ja nein	Falls kein Antrag nach § 18a gestellt ist, kurze Stichwortbegründung	Für BYBMI-BAS freilassen!
Beispiele							
I. Unterbringungsteilnehmer							
1.	Müller, Karl	18(5) I M 35	BaL. A4c2	BaL. A4b1	x	—	
2.	Schulze, Otto	16 I S 44	Ang. TO.A VI	BaL. A4c2	x	Eingangsamt	
3.	Berger, Fritz	14(A) II B 126	Ang. TO.A V	D.Ang. (§ 52) TO.A IV	x	Fachl. Bedenken	
4.	Nieland, Ernst	13(3) IV N 130	Ang. TO.A VIII	Oberfeldwebel C20a	x	Eingangsamt	
II. Nur — Anrechenbare							
1.	Lehmann, Heinr.	—	Ang. TO.A III	Major A2c2	x	Beamtenrechtl. Voraussetzg. fehlen	
2.	Krause, Max	—	St.O.Insp. A4b1	Hauptmann A3b	x	—	
3.	Schmitz, Joseph	—	Ang. TO.A V	Ang. (üb. 10 J.) TO.A IV	x	kein Anspruch	

— MBI. NW. 1958 S. 1229.

Tarifvertrag über die Gewährung von Erholungsurlaub für die Tarifangestellten im Urlaubsjahr 1958 vom 23. 4. 1958

Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.38 — 15254/58 — u. d. Finanzministers — B 4140 — 2514 — IV/58 — v. 23. 5. 1958

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**„Tarifvertrag
vom 23. April 1958**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —

andererseits

wird für die Tarifangestellten der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den obengenannten Gewerkschaften bestimmt werden, folgendes vereinbart:

§ 1

Gewährung des Erholungsurlaubs nach Arbeitstagen

(1) Der den Angestellten im Urlaubsjahr 1958 zustehende Erholungsurlaub wird nach Arbeitstagen gewährt.

(2) Der nach den tariflichen Bestimmungen insgesamt zustehende Urlaub ist in der Weise umzustellen, daß von je vollen 7 Kalendertagen 1 Tag abgezogen wird.

§ 2

Erholungsurlaub für Angestellte unter 18 Jahren

(1) Für Angestellte, die am 1. Januar 1958 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, beträgt die Dauer des Erholungsurlaubs im Urlaubsjahr 1958 24 Arbeitstage.

(2) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so beträgt der Urlaubsanspruch für jeden vollen Beschäftigungsmonat 2 Arbeitstage.

§ 3

Arbeitstage

(1) Arbeitstage sind alle Kalendertage, die nicht Sonntage oder gesetzliche Feiertage sind.

(2) Arbeitstage, die deshalb arbeitsfrei sind, weil die Arbeitszeit so verteilt ist, daß nicht regelmäßig an allen Werktagen der Woche gearbeitet wird, müssen in der gesamten Urlaubsdauer anteilig enthalten sein.

§ 4

Ausnahmen

(1) Die §§ 1 und 2 gelten nicht für die Angestellten der Länder Baden-Württemberg und Hessen sowie des Saarlandes.

(2) § 1 gilt nicht für die Angestellten des Landes Berlin.

§ 5

Schlußbestimmung

Die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes wird ausgeschlossen.

Bonn, den 23. April 1958.“

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Die zur Durchführung des Tarifvertrages vom 15. 5. 1956, bekanntgegeben mit RdErl. vom 29. 5. 1956 (MBL. NW. S. 1259), gemachten Hinweise B 1 und B 2 gelten auch für die Durchführung dieses Tarifvertrages.

2. § 3 Abs. 2 hat nur dann Bedeutung, wenn der Urlaub nicht zusammenhängend, sondern in Teilen genommen wird. Ist z. B. jeder zweite Sonnabend arbeitsfrei, und wird der Urlaub geteilt, müssen bei einem Urlaub von 12 und mehr Arbeitstagen 1 freier Sonnabend,

von 24 und mehr Arbeitstagen 2 freie Sonnabende und von 36 und mehr Arbeitstagen 3 freie Sonnabende in dem Gesamturlaub enthalten sein. Ist das nicht der Fall, so ist der Urlaub entsprechend zu kürzen.

3. Soweit Tarifangestellten bereits Erholungsurlaub für das Urlaubsjahr 1958 gewährt worden ist, ist die Umrechnung nachträglich vorzunehmen.

Bezug: Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.38 — 15278/57 — u. d. Finanzministers — B 4140 — 2353 — IV/57 — v. 8. 5. 1957 — MBL. NW. S. 1095 —.

An

alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBL. NW. 1958 S. 1239.

Tarifvertrag über die Gewährung von Erholungsurlaub für Lehrlinge und Anlernlinge vom 23. 4. 1958

Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.38 — 15256/58 — u. d. Finanzministers — B 4050 — 2516 — IV/58 — v. 23. 5. 1958

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**„Tarifvertrag
vom 23. April 1958**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —

andererseits

wird für

1. die unter die Richtlinien für die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst vom 9. Dezember 1943 (RBBl. 1944 S. 51) fallenden Lehrlinge und Anlernlinge in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben der Länder,

2. die unter den Tarifvertrag über Vergütungen und sonstige Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst in der Fassung vom 18. Mai 1949 fallenden Lehrlinge und Anlernlinge des Landes Hessen

folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung der Richtlinien vom 9. Dezember 1943

§ 5 Abs. 1 bis 3 der Richtlinien für die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst vom 9. Dezember 1943 erhält folgende Fassung:

„(1) Lehrlinge und Anlernlinge erhalten in jedem Urlaubsjahr unter Fortzahlung der Erziehungsbeihilfe einen Erholungsurlaub. Dieser beträgt vor dem vollendeten 18. Lebensjahr 24 Arbeitstage.

Für Lehrlinge im Alter von 18 Jahren und darüber richtet sich die Urlaubsdauer nach den für gleichaltrige Lohn- und Vergütungsempfänger geltenden Vorschriften.

(2) Arbeitstage sind alle Kalendertage, die nicht Sonntage oder gesetzliche Feiertage sind. Arbeitstage, die deshalb arbeitsfrei sind, weil die Arbeitszeit so verteilt ist, daß nicht regelmäßig an allen Werktagen der Woche gearbeitet wird, müssen in der gesamten Urlaubsdauer anteilig enthalten sein.

(3) Für die Urlaubsdauer ist das Lebensalter am ersten Tage des Kalenderjahres maßgebend, in dem das Urlaubsjahr beginnt.“

§ 2

Änderung des Tarifvertrages des Landes Hessen vom 8. Juni 1948

§ 6 des Tarifvertrages über Vergütungen und sonstige Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst des Landes Hessen vom 8. Juni 1948 in der Fassung vom 18. Mai 1949 erhält folgende Fassung:

„(1) Lehrlinge und Anlernlinge erhalten in jedem Urlaubsjahr unter Fortzahlung der Lehrlingsvergütung bzw. Lehrlingsbeihilfe und gegebenenfalls der Unterhaltsbeihilfe und der sonstigen Zuschläge und Zulagen einen Erholungsurlaub. Dieser beträgt vor vollendetem 18. Lebensjahr 24 Arbeitstage.

Für Lehrlinge (Anlernlinge) im Alter über 18 Jahre richtet sich die Urlaubsdauer nach den für gleichalttrige Lohn- oder Vergütungsempfänger geltenden Vorschriften.

(2) Arbeitstage sind alle Kalendertage, die nicht Sonntage oder gesetzliche Feiertage sind. Arbeitstage, die deshalb arbeitsfrei sind, weil die Arbeitszeit so verteilt ist, daß nicht regelmäßig an allen Werktagen der Woche gearbeitet wird, müssen in der gesamten Urlaubsdauer anteilig enthalten sein.

(3) Für die Urlaubsdauer ist das Lebensalter am ersten Tage des Kalenderjahres maßgebend, in dem das Urlaubsjahr beginnt.

(4) Der Urlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend in der schulfreien Zeit zu erteilen.“

§ 3

Vorschrift für Baden-Württemberg

Für die unter die Richtlinien für die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst vom 9. Dezember 1943 fallenden Lehrlinge und Anlernlinge des Landes Baden-Württemberg wird zur Ergänzung der geltenden Urlaubsvorschriften folgendes vereinbart:

Arbeitstage, die deshalb arbeitsfrei sind, weil die Arbeitszeit so verteilt ist, daß nicht regelmäßig an allen Werktagen der Woche gearbeitet wird, müssen in der gesamten Urlaubsdauer anteilig enthalten sein.

§ 4

Aufhebung des Tarifvertrages vom 2. Mai 1957

Der Tarifvertrag vom 2. Mai 1957 über die Änderung des § 5 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinien vom 9. Dezember 1943 wird aufgehoben.

§ 5

Geltungsbereich und Ausnahmen

(1) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für die Handwerkerlehrlinge des Landes Berlin.

(2) § 1 dieses Tarifvertrages gilt nicht für die Lehrlinge und Anlernlinge des Landes Baden-Württemberg.

§ 6

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1958 in Kraft.

Bonn, den 23. April 1958.“

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Für den Bereich der Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen ist in der Hauptsache § 1 zu beachten, der die Richtlinien vom 9. 12. 1943 ändert.
2. § 1 Abs. 2 hat nur dann Bedeutung, wenn der Urlaub nicht zusammenhängend, sondern in Teilen genommen wird. Ist z. B. jeder zweite Sonnabend arbeitsfrei, und wird der Urlaub geteilt, müssen bei einem Urlaub von 12 und mehr Arbeitstagen 1 freier Sonnabend und von 24 und mehr Arbeitstagen 2 arbeitsfreie Sonntage in dem Gesamturlaub enthalten sein. Ist das nicht der Fall, so ist der Urlaub entsprechend zu kürzen.
3. Der in § 4 genannte Tarifvertrag vom 2. 5. 1957 wurde mit unserem RdErl. v. 8. 5. 1957 (MBL. NW. S. 1096) bekanntgegeben.

Bezug: Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.38 — 15284/57 — u. d. Finanzministers — B 4050 — 2354 — IV/57 — v. 8. 5. 1957 — MBL. NW. S. 1096.

An
alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBL. NW. 1958 S. 1240.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Veterinärwesen

Lehrtierärzte

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 31. 5. 1958 — II Vet. 1502 Tgb.Nr. 655/58

Auf Grund des § 81 (1) der Bestallungsordnung für Tierärzte v. 16. Februar 1938 (RMBl. S. 205) i. d. F. der Verordnung v. 10. Mai 1939 (RMBl. S. 1143, 1203) habe ich für den Zeitraum v. 1. April 1958 bis 31. März 1959 folgende Tierärzte im Lande Nordrhein-Westfalen als Lehrtierärzte bestellt:

Regierungsbezirk Arnsberg

- Dr. Hermann Brandt, Borgeln, Krs. Soest
Dr. Christian Falk, Witten/Ruhr, Wideystr. 48
Dr. Josef Gilsbach, Grevenbrück, Krs. Olpe, Lehmbergstr. 3
Dr. Friedrich Hiby, Hemmerde, Krs. Unna, Nr. 5
Dr. Wilhelm Pasternak, Fredeburg, Krs. Meschede, Georgstr. 4
Dr. Karl-August Hülsbruch, Rhynern, Krs. Unna, Werler Str. 4
Dr. Friedrich Pollmächer, Siegen, Hohe Str. 44
Dr. Adolf Rensmann, Wattenscheid, An der Papenburg 40
Dr. Karl Späh, Kamen, Krs. Unna, Gesekedamm 12

Regierungsbezirk Detmold

- Dr. Wilhelm Heitgress, Brackwede, Krs. Bielefeld, Teutoburger Str. 43
Dr. Harry Nutt, Brakel, Krs. Höxter, Nieheimer Str. 21
Dr. Aloys Schlenger, Elsen, Krs. Paderborn, Gunnerstr. 394
Dr. Josef Vonnahme, Paderborn, Grunigerstr. 3
Dr. Georg Windmeier, Lage/Lippe, Bruchstr. 5

Regierungsbezirk Münster

- Dr. Heinrich Belting, Bocholt, Kurfürstenstr. 27
Dr. Gustav Breuer, Warendorf, Münsterstr. 32
Dr. Karl-Otto Eich, Epe, Krs. Ahaus, Schelverweg 6
Dr. Carl Esser, Ostbevern, Krs. Warendorf, Schulstr. 7
Dr. Ignatz Geuking, Borken, Nordring 33
Dr. Heinrich Hammwöhner, Billerbeck, Krs. Coesfeld, Darfelder Str. 10
Dr. Heinrich Herweg, Telgte, Krs. Münster, Münstertor 9
Dr. August-Hermann Holle, Bocholt, Meckenemstr. 26
Dr. Heinz Hombrink, Freckenhorst, Bez. Münster, Warendorfer Str. 10
Dr. Aloys Lensing, Wüllen, Krs. Ahaus
Dr. Heinrich Meyer zu Strohen, Westerkappeln, Krs. Tecklenburg, Wilhelmshöhe Nr. 4
Dr. Franz Middendorf, Heessen, Krs. Beckum, Bahnhofstr. 1
Dr. Ewald Möllmann, Lippborg, Krs. Beckum, Dorfstr. 12
Dr. August Schulze-Bertelsbeck, Lüdinghausen, Ostwall 16
Dr. Josef Schulze-Spüntrup, Herbern, Krs. Lüdinghausen, Merschstr. 262
Dr. Franz Schlüchtermann, Enniger, Bez. Münster, Dorfbauerschaft 87
Dr. Hubert Terhedebrügge, Südlohn, Krs. Ahaus, Gartenstr. 10
Dr. Gisbert Tüshaus, Dorsten, Krs. Recklinghausen, Marler Str. 3
Dr. Theo Veelken, Anholt, Krs. Borken, Isselburger Str. 38
Dr. Josef Voss, Rhede, Krs. Borken, Kirchplatz 1
Dr. Josef Wolter, Ibbenbüren, Krs. Tecklenburg, Krummacherstr. 3
Dr. Friemann, Waltrop, Krs. Lüdinghausen
Dr. Friedrich Roth-Brüser, Gladbeck, Buersche Str. 75

Regierungsbezirk Aachen

- Dr. Martin Floehr, Alsdorf, Krs. Aachen, Aachener Str. 37
Dr. Heinrich Koenen, Braunsrath, Krs. Geilenk.-Heinsberg, Heinsberger Str. 41
Dr. Hubert Laumen, Geilenkirchen, Heinsberger Str. 63
Dr. Konrad Meier, Düren, Robert-Koch-Str. 40

Dr. Heinrich Jos. Merckens, Immerath, Krs. Erkelenz,
Hindenburgstr. 152a
Dr. Ernst Meyer, Schleiden/Eifel, Im Auel
Dr. Franz Postels, Linnich, Krs. Jülich, Brachelner Str.

Regierungsbezirk Düsseldorf

Dr. Ludger Bahrenberg, Ringenberg, Krs. Rees,
Isselstr. 71/7
Dr. Hermann Coenen, Kalkar, Krs. Kleve, Kesselstr. 18
Dr. Theodor Franken, Hüls, Krs. Kempen-Krefeld,
Hülserdyk 12
Dr. Julius Heering, Langenberg, Krs. Düsseldorf-
Mettmann, Frohnstr. 9
Dr. Franz-Josef Johnen, Neuß, Gladbacher Str. 39
Dr. Gabriel Küpper, Rheydt-Giesenkirchen, Korschen-
broicher Str. 33
Dr. Gerhard Peters, Mönchen-Gladbach, Steinmetzstr. 39
Dr. Fritz Schattner, Krefeld, Mozartstr. 2
Dr. Heinrich Schoenmakers, Lank, Krs. Kempen-Krefeld,
Bahnstr. 33
Dr. Anneliese Schwill, Essen, Alfredstr. 53
Dr. Johannes Weyers, Goch, Krs. Kleve, Heiligenweg 48

Regierungsbezirk Köln

Dr. Hans von den Driesch, Siegburg, Kaiserstr. 78
Dr. Josef Keller, Bergisch-Gladbach, Odenthaler Str. 154
Dr. Hans-Josef Lennartz, Bensberg, Kaulerstr. 17
Dr. Hermann Pade, Köln-Weidenpesch, Neußer Str. 799
Dr. Matthias Stürer, Wipperfurth, Gaulstr. 10.

Ich bitte die Tierärztekammern, die Vorschläge für die
zum 1. 4. 1959 zu veröffentlichende Liste der Lehtier-
ärzte so rechtzeitig den Regierungspräsidenten vorzu-
legen, daß sie mir bis spätestens 1. 3. 1959 eingereicht
werden kann.

An die Regierungspräsidenten,
Tierärztekammern Nordrhein und Westfalen-
Lippe.

— MBI. NW. 1958 S. 1242.

G. Arbeits- und Sozialminister

Soziale Fürsorge;

hier: Gewährung von Mehrbedarfszuschlägen nach § 23 Abs. 3 RGr. an Kriegshinterbliebene

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 2. 6. 1958 —
IV A 1 — 5301

Hinterbliebene (Witwen, Waisen), die nach §§ 44, 48
Bundesversorgungsgesetz (BVG) Beihilfen auf Grund
eines Rechtsanspruchs oder einer Kannleistung erhalten,
haben, sofern die Voraussetzungen des § 22 RGr. vor-
liegen, nach § 23 Abs. 3 RGr. Anspruch auf Zuerken-
nung eines Mehrbedarfs in Höhe der Grundrente für
Kriegshinterbliebene nach §§ 40, 46 BVG. Die Empfänger
von Witwen- und Waisenbeihilfen sind Hinterbliebene
i. S. des § 23 Abs. 3 RGr., denn sie erhalten Versorgungs-
bezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz (§ 20 RGr.).
Die Auffassung, daß nur den Hinterbliebenen, die eine
Grundrente nach dem BVG beziehen, ein Mehrbedarf in
Höhe der Grundrente zuerkannt werden darf, findet in
§ 23 Abs. 3 RGr. keine Stütze.

Da nach § 22 RGr. der Zusammenhang zwischen Not-
lage und dem Verlust des Ernährers grundsätzlich ange-
nommen wird, sind Leistungen der Sozialen Fürsorge
einschl. des Mehrbedarfs nach § 23 Abs. 3 RGr. auch
den nach § 44 Abs. 3, 4 oder 8 BVG berechtigten Wit-
wen zu gewähren, es sei denn, daß die Notlage mit
dem Verlust des an den Folgen einer Schädigung i. S.
des § 1 BVG gestorbenen Ehemannes offenkundig
nicht zusammenhängt oder das Gegenteil nachgewiesen
ist. Auch ohne den Zusammenhang zwischen Notlage

und dem Verlust des Ernährers kann Soziale Fürsorge
gewährt werden, wenn es besondere Gründe der Billig-
keit rechtfertigen (§ 22 Satz 2 RGr.). Wird dagegen
Witwen- oder Waisenbeihilfe nach § 48 BVG gewährt, ist
in der Regel die Voraussetzung des § 22 Satz 1 RGr.
nicht gegeben; jedoch gilt auch hier § 22 Satz 2 RGr.

Auf Kriegereltern, die eine Elternrente nach
§§ 49 ff. BVG beziehen, ist § 23 Abs. 3 RGr. nicht an-
wendbar; denn die Elternversorgung kennt keine Grund-
rente. Dies entbindet die Fürsorgeverbände jedoch nicht,
den durch den Verlust ihres Ernährers hilfsbedürftig
gewordenen Kriegereltern dem Sinn der Sozialen Für-
sorge entsprechend eine großzügige Hilfe zu ge-
währen. Dabei ist von dem Grundsatz auszugehen, daß
sich nur durch eine wohlwollende, individuelle Fürsorge
im Einzelfall unbillige Härten vermeiden lassen.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte;

nachrichtlich:

An die Landschaftsverbände.

— MBI. NW. 1958 S. 1243.

Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß; hier: Auslegung des Begriffs „frische Milch“ im Sinne des § 12 Abs. 1 a.a.O.

Erl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 2. 6. 1958 —
III B 5 — 8340 (III B 46/58)

Nach der auf Grund des § 12 Abs. 1 des Gesetzes über
den Ladenschluß erlassenen Verordnung über den Ver-
kauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom
21. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1881) dürfen Verkaufsstellen,
deren Inhaber eine Erlaubnis nach § 14 des Milch-
gesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421) besitzen, an
Sonn- und Feiertagen für die Dauer von 2 Stunden für
die Abgabe frischer Milch geöffnet sein. Der Begriff
„frische Milch“ im Sinne dieser Bestimmungen ist nicht
näher bestimmt. Hieraus haben sich bei der Handhabung
der Ladenschlußbestimmungen durch die Aufsichtsbehörden
Schwierigkeiten ergeben, da der Begriff örtlich un-
terschiedlich ausgelegt worden ist.

Im Interesse einer einheitlichen Verwaltungspraxis
innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen vertrete ich
hierzu — vorbehaltlich richterlicher Entscheidung — fol-
gende Auffassung:

Zur „frischen Milch“ im Sinne der vorgenannten Be-
stimmungen können auch Erzeugnisse gerechnet werden,
die einer gewissen Zubereitung (Homogenisierung, Er-
hitzung zur begrenzten Haltbarmachung) unterworfen
worden sind oder durch Separation der Milchbestandteile
entstehen (Sahne, Magermilch, Buttermilch). Nicht da-
gegen zählen hierzu Erzeugnisse, die erst durch bewußt
herbeigeführte Gärungsvorgänge und nach einer gewis-
sen Reifungszeit ihren Charakter erhalten (z. B.
Joghurt, Kefir).

Bei dieser Auslegung umfaßt der Begriff „frische Milch“
im Sinne des Gesetzes über den Ladenschluß: Voll-
milch, Trinkmilch A, Vorzugsmilch, Ma-
germilch, Buttermilch, Sahne (Rahm),
Kaffeesahne, Trinksahne und Schlag-
sahne (auch soweit diese Milchsorten oder Milch-
erzeugnisse, deren Begriffsbestimmung aus den §§ 1
und 2 der Ersten Ausführungs-VO zum Milchgesetz zu
entnehmen ist, homogenisiert oder erhitzt sind).

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Mini-
ster für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Lan-
des Nordrhein-Westfalen.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden
und Ämter als örtliche Ordnungsbehörden.

— MBI. NW. 1958 S. 1244.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-
zähl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)